

Nr. 792. Erkennungsmarken.

Um die Persönlichkeit eines Gefallenen auch nach Abnahme der Erkennungsmarke, gegebenenfalls auch noch längere Zeit nach der Bestattung zweifelsfrei feststellen zu können, wird in Ergänzung des Erlasses vom 28. Juli 1915 (M. B. Bl. S. 335) folgendes bestimmt:

Die nach dem Muster des erwähnten Erlasses herzustellenden Erkennungsmarken sind auf der Längstrennungslinie so zu durchschlagen, daß neben der Möglichkeit einer schnellen Ablösung der unteren Hälfte durch einen Handgriff noch eine zuverlässige Verbindung beider Hälften besteht. Bei einer Marke von 68 mm Länge werden diese Bedingungen erreicht, wenn, 4 mm vom Rande beginnend und mit Abständen von je 3 mm, die Metallplatte dreimal je auf 18 mm Länge und 1 mm Breite mit Einschnitten versehen wird.

Bei Neuherfertigung der Marken sind die gemäß Ziffer 1 des angeführten Erlasses von dem Ersatzzugenteil vorzunehmenden Bezeichnungen in vollkommener Übereinstimmung je auf beiden Hälften einer (derselben) Seite anzubringen, die vom Feldtruppenteil vorzunehmenden (Ziffer 2 und 3 a. a. O.) übereinstimmend je auf beiden Hälften der anderen Seite — vgl. Muster I —.

Die im Gebrauch befindlichen, nach dem Erlass vom 28. Juli 1915 hergestellten Marken sind baldmöglichst wie ausgeführt in der Trennungslinie zu durchschlagen und auf der Rückseite genau mit den Angaben der Vorderseite zu versehen, und zwar so, daß sich die Angaben derselben Hälften ergänzen — vgl. Muster II —.

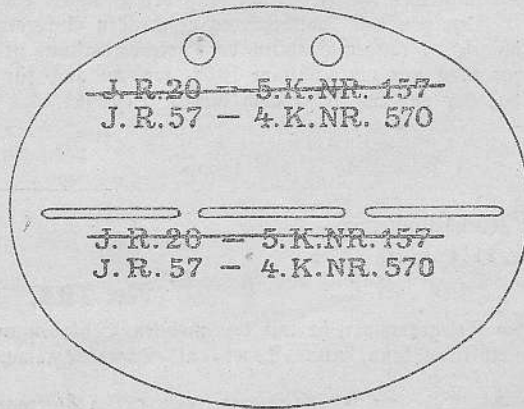
Muster I

(neue Ausführung).

(Vorderseite.)



(Rückseite.)



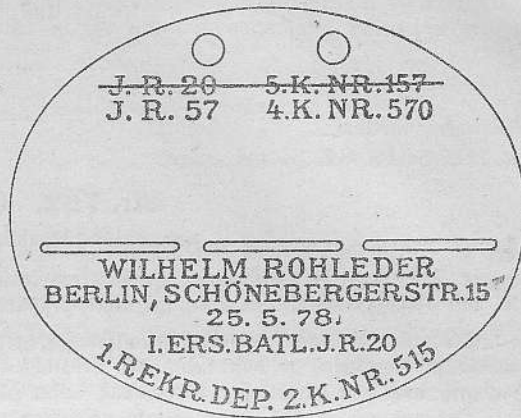
Muster II

(ältere Ausführung nach Erlass vom 28. Juli 1915).

(Vorderseite.)



(Rückseite.)



Von dieser Erkennungsmarke wird, wenn ihr Träger gefallen ist, nur die untere Hälfte abgebrochen und im übrigen wie die bisherige Marke behandelt, während die andere Hälfte bei ihm verbleibt.

Unter Aufhebung des Schlusssatzes des Erlasses vom 13. September 1915 (M. V. Bl. S. 392) wird angeordnet, daß die älteren, nicht ergänzungsfähigen Erkennungsmarken bei allen Truppenteilen tunlichst bald gegen neue nach Muster I auszuwechseln sind.

v. Stein.